

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Software-Applikationen der Digital Data GmbH

STAND August 2026

§ 1 Vertragsgegenstand und Beschaffenheit

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die dauerhafte Überlassung einer Applikation inklusive der zugehörigen Benutzerdokumentation („Vertragssoftware“) und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte.

(2) Funktionalität und technische Einsatzbedingungen der Vertragssoftware richten sich in erster Linie nach der Beschreibung, die auf der Homepage der Digital Data GmbH (kurz: Digital Data) eingesehen werden kann, und ergänzend nach den folgenden Bestimmungen. Die Funktionalität der Vertragssoftware setzt voraus, dass sie in einer geeigneten technischen Umgebung abläuft.

(3) Soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nach Abs. 2 eine Funktionalität nicht nennt und auch nicht einschränkt oder ausschließt, eignet sich die Vertragssoftware für die gewöhnliche Verwendung, die bei Vertragssoftware der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Vertragssoftware erwarten kann.

§ 2 Rechteeinräumung

(1) Der Kunde ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dauerhaft berechtigt, die Vertragssoftware zur Nutzung auf einem Rechner nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu vervielfältigen. Die Berechtigung gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Rechner um ein physisches oder virtuelles Gerät handelt. Er kann diese Befugnisse auch durch seine Organe und Mitarbeiter sowie solche Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, ausüben lassen, nicht jedoch durch andere Personen.

(2) Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger des Rechners und das im Rahmen der Regelung des Abs. 1 auch mehrfache Übertragen der Vertragssoftware ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher des Rechners.

(3) Der Lizenzschlüssel dient dem erleichterten Nachweis der Berechtigung des Kunden. Sein Besitz oder seine Verwendung allein gewähren kein Recht zur Nutzung der Vertragssoftware. Ein solches Recht folgt nur aus einer Vereinbarung mit der Digital Data oder einer gesetzlichen Regelung.

(4) Die eingeräumten Berechtigungen gelten nur für eine gewerbliche Nutzung. Eine private Nutzung ist unzulässig.

(5) Bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung duldet die Digital Data GmbH die Nutzung der Vertragssoftware durch den Kunden in der vorbeschriebenen Weise, räumt diesem aber noch keine Rechte ein. Die Duldung ist widerruflich, wenn der Kunde in Verzug mit der Zahlung des Kaufpreises gerät.

(6) Die Rechteeinräumung gilt jeweils nur für die aktuelle Softwareversion, so dass die Rechteeinräumung an Vorversionen mit der Installation der jeweils neuesten Version erlischt. Eine Regelung zur Nutzung der überlassenen Vertragssoftware infolge der Zurverfügungstellung neuer Versionen wird in dem Service Level Agreement getroffen.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware öffentlich zugänglich zu machen.

(8) Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Vertragssoftware gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, der Kunde ist hierzu aufgrund eines eigenen Rechts zur Mangelbeseitigung berechtigt.

(9) Der Kunde darf nach § 69d Abs. 2 UrhG eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist als solche zu kennzeichnen. Hat der Kunde die Vertragssoftware in Erfüllung dieses Vertrages auf einem Datenträger erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Datenträgers, wenn dieser nicht mehr nutzbar ist. Hat der Kunde die Vertragssoftware in Erfüllung dieses Vertrages im Wege des Downloads erhalten, tritt die Sicherungskopie an die Stelle eines Original-Datenträgers, wenn der Kunde die Sicherungskopie berechtigt weitergibt und alle heruntergeladenen Vertragssoftwarebestandteile unumkehrbar gelöscht hat.

(10) Die in diesem § 2 enthaltenen urheberrechtlichen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

§ 3 Entgelt, Fälligkeit und Verzug

(1) Die Lizenzgebühr sowie die Gebühren für weitere Services ergeben sich aus dem Angebot der Digital Data.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich netto, d.h. ausschließlich der ggf. anfallenden Mehrwertsteuer.

(3) Zahlungen sind mit der Ablieferung der Vertragssoftware bei dem Kunden bzw. der Bereitstellung zum Download und Mitteilung der Zugangsdaten an den Kunden fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.

(4) Die Verzugszinsen betragen neun Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

(5) Digital Data kann die im Angebot angegebenen Preise frühestens nach 6 Monaten aktualisieren. Vor Wirksamwerden der aktualisierten Preise ist der Kunde hierüber

rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Inkrafttreten der neuen Preise zu informieren. Ist der Kunde mit den neuen Preisen nicht einverstanden, können innerhalb eines Monats nach Erhalt der Information über die aktualisierten Preise, die jeweils von der Preisänderung betroffene Vertragssoftware mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gegenüber der Digital Data gekündigt werden.

§ 4 Gewährleistung

(1) Die Digital Data leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Vertragssoftware vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Digital Data berechtigt zu sein.

(2) Nach dem Stand der Technik ist es nicht möglich, Datenverarbeitungsprogramme, insbesondere, wenn sie mit anderen Programmen verbunden werden, so zu entwickeln, dass sie fehlerfrei arbeiten. Der Kunde erkennt diesen Sachverhalt an. Sofern zu den Programmen Beschreibungen geliefert werden, sind die Programme grundsätzlich zur gewöhnlichen Verwendung im Sinne der Beschreibung geeignet.

(3) Der Kunde hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen unverzüglich der Digital Data mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(4) Die Digital Data ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Kunde gegebenenfalls einen neuen Stand der Vertragssoftware übernehmen, es sei denn dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird die Digital Data dem Kunden nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Vertragssoftware verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.

(5) Die Digital Data ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Kunden zu erbringen. Die Digital Data genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf seiner Homepage zum Download bereitstellt und dem Kunden telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.

(6) Das Recht des Kunden, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Kunde Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet die Digital Data nach § 5.

(7) Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 5.

(8) Besteht zwischen den Parteien ein Servicevertrag, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den in diesem Servicevertrag vorgesehenen Zeiten.

§ 5 Haftung

(1) Die Digital Data haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Käuferin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung jedoch beschränkt auf EUR 50.000 pro Schadensfall und insgesamt auf EUR € 250.000.

(3) Für den Verlust von Daten haftet die Digital Data insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und so dazu beizutragen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe und Erfüllungsgehilfen der Digital Data.

§ 6 Sicherungsmaßnahmen

Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten Zugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

§ 7 Sonstiges

(1) Der Kunde darf Ansprüche gegen die Digital Data nur nach schriftlicher Zustimmung der Digital Data auf Dritte übertragen.

(2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis.

(4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

(5) Die Parteien sind sich darüber bewusst, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Software oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Käufer wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung der Digital Data steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(6) Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(7) Erfüllungsort ist Heuchelheim. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie diesen AGB ist das LG Gießen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Sitz oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Digital Data bleibt jedoch zur Erhebung einer Klage oder eines Verfahrens am Sitz des Kunden berechtigt.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehesten nahekommt.

(9) Sämtliche in diesen AGB genannten Anlagen sind verpflichtender Vertragsbestandteil.